

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 59/02 B

1. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Kläger und Beschwerdegegner,

2. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales,
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1. Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung,
Geschäftsstelle bei der VdAK / AEV Landesvertretung
Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12, 39104 Magdeburg,
2. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg,

Beschwerdeführerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n und die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h
und G ö b e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden des Beklagten und der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. Juli 2002 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die klagenden Ersatzkassenverbände wenden sich gegen die von dem beklagten Land ausgesprochene aufsichtsbehördliche Beanstandung eines Schiedsspruchs des zu 1. beigeladenen Landesschiedsamtes, der die Vergütung vertragspsychotherapeutischer Leistungen für das Jahr 1999 zum Gegenstand hat. Mit Schiedsspruch vom 20. März 2000 entschied der Beigeladene zu 1., dass der Punktwert für diese Leistungen auf 90% des nach Kap B II des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) geltenden durchschnittlichen rechnerischen Punktwertes festgesetzt werde, wenn die Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (EinfG-PsychThG, idF des Art 9 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes vom 19. Dezember 1998) vorlägen; die dafür erforderlichen Mehrausgaben sollten die Ersatzkassenverbände und die zu 2. beigeladene Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) zu gleichen Teilen tragen. Diesen Schiedsspruch beanstandete der Beklagte mit Rücksicht darauf, dass der Beigeladenen zu 1. seinen ihm eingeräumten Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft habe; mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen müsse der Punktwert für derartige zeitabhängige Leistungen nämlich auf 10 Pfennig festgesetzt werden; demgegenüber werde der Punktwert wohl nur 5,7 Pfennig ausmachen (tatsächlicher späterer Auszahlungspunktwert: 5,84 Pfennig). Auf die von den Klägern und der Beigeladenen zu 2. dagegen erhobenen Klagen hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid des Beklagten hinsichtlich der Aussagen zur Punktwertfestlegung aufgehoben und sie im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht (LSG) die Beanstandungsverfügung dagegen insgesamt aufgehoben: Der Beigeladene zu 1. habe gar keinen Spielraum gehabt, über den Inhalt seines Schiedsspruchs hinaus zu gehen und einen Punktwert von bis zu 10 Pfennig festzusetzen. Art 11 Abs 1 EinfG-PsychThG lege genau fest, in welchem Umfang die Gesamtvergütung des Jahres 1999 zu Lasten der Krankenkassen für die psychotherapeutischen Leistungen zu erhöhen sei. Art 11 Abs 2 EinfG-PsychThG ermächtige nur zu Maßnahmen bis zur Erreichung eines Punktwerts von 90% des Bezugswerts, nicht aber zu darüber hinausgehenden Erhöhungen (Urteil vom 10. Juli 2002).



Mit ihren Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG berufen sich der Beklagte und die Beigeladene zu 2. darauf, dass der Auslegung des § 11 Abs 2 EinfG-PsychThG grundsätzliche Bedeutung zukomme.

II

Die Beschwerden des Beklagten und der Beigeladenen zu 2. sind unbegründet. Der Rechtsache kommt zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Für die Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist es erforderlich, dass eine konkrete, in klarer Formulierung bezeichnete Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Vortrag des Beklagten und der Beigeladenen zu 1. den auf diesen Revisionszulassungsgrund bezogenen Darlegungsanforderungen iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt (vgl. insoweit zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-500 § 160a Nr 7 S 14, und BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN), kann dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Für die von den Beschwerdeführern sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage nach der Richtigkeit der vom LSG vorgenommenen Auslegung des § 11 Abs 2 EinfG-PsychThG bedarf es nämlich keiner Durchführung eines Revisionsverfahrens mehr, weil die Frage inzwischen durch das Urteil des Senats vom 6. November 2002 - B 6 KA 21/02 R - (SozR 3-2500 § 85 Nr 43) geklärt ist.

An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvorschriften bzw dazu bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann (vgl. zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). So verhält es sich hier. Der Senat hat in dem oa Urteil vom 6. November 2002 (Urteils-Umdruck S 6 ff) entschieden, dass es nach der auf die Geltungsdauer eines Jahres beschränkten Übergangsregelung in Art 11 EinfG-PsychThG nicht in der Kompetenz eines Schiedsamtes liegt, darüber zu befinden, welche Vergütung im Jahr 1999 "angemessen" war. Die Regelung hat vielmehr - ohne dass dies gegen Verfassungsrecht verstößt - die Begrenzung des Anspruchs auf Honorierung der psychotherapeutischen Leistungen durch Schaffung einer Ausgabenobergrenze zum Inhalt. Diese Begrenzung ist verbunden mit einer gesetzlich festgelegten Vergütungsuntergrenze von 90% der durchschnittlichen Vergütung für die hausärztlichen Beratungs- und Betreuungsgrundleistungen, bei deren Unterschreiten dann ggf die Schiedsämter unter Beachtung dieser Grenze tätig werden müssen. Der Gesetzgeber wollte damit nur eine schlechthin unzureichende Punktwerthöhe unter Anknüpfung an einen Ver-



gleichwert verhindern, nicht aber allgemein die Rechtsprechung des Senats zur Stützungs-
pflicht für zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen fortschreiben. Welche konkrete
Höhe der tatsächliche Vergütungspunktwert dabei später erreicht hat (vorliegend 5,84 Pfennig
in Sachsen-Anhalt gegenüber 7,77 Pfennig in dem vom Senat entschiedenen Hamburger
Fall), ist dabei entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2. ersichtlich ohne Belang.

Bei der Kostenentscheidung, die auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4
SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung beruht, hat der Senat berücksichtigt,
dass die im August bzw September 2002 anhängig gemachten Nichtzulassungsbeschwerden
in der Zeit bis zum Ergehen des Urteils des Senats vom 6. November 2002 hätten erfolgreich
sein müssen. Da indessen auch eine im vorliegenden Fall eingelegte Revision im Ergebnis
keinen Erfolg gehabt hätte, hat der Senat nach billigem Ermessen von einer (auch nur teil-
weisen) Verpflichtung der durch das LSG-Urteil begünstigten Kläger zur Erstattung der den
Beschwerdeführern entstandenen außergerichtlichen Kosten abgesehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)